



fellner wratzfeld partner

Per E-Mail (hauptversammlung@btv.at
gerhard.burtscher@btv.at
stefan.heidinger@btv.at)

Bank für Tirol und Vorarlberg
Aktiengesellschaft
Herr Gerhard Burtscher
Vorstandsvorsitzender
Herr Dr. Stefan Heidinger
Recht und Beteiligungen
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

MMag. Dr. Markus Fellner
Partner
T: +43 1 537 70 - 110
E: markus.fellner@fwp.at

**Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung (§ 109 AktG)
der außerordentlichen Hauptversammlung der Bank für Tirol und
Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w), einberufen für den
16.6.2021, 10:00 Uhr**

Wien, 28.5.2021
4282451

Sehr geehrter Herr Vorstandsvorsitzender Burtscher!
Sehr geehrter Herr Doktor Heidinger!

Als bevollmächtigter Vertreter der UniCredit Bank Austria AG (FN 150714p, „UCBA“) und der CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H. (FN 230033i, „CABO“) übermittle ich hiermit den nachstehenden Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung der außerordentlichen Hauptversammlung der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft (FN 32942w, „BTV“), einberufen für den 16.6.2021, 10:00 Uhr.

Die UCBA und CABO verfügen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung gemeinsam über mindestens 5 % des Grundkapitals der BTV (siehe Depotauszüge Anlage ./1 und ./2). Laut Firmenbuch beträgt das Grundkapital der BTV EUR 68.062.500,-- und ist zerlegt in insgesamt 34.031.250 Stückaktien, davon 31.531.250 Stamm-Stückaktien (ISIN AT0000625504) sowie 2.500.000 Vorzugs-Stückaktien (ISIN AT0000625538). Der

**Fellner Wratzfeld & Partner
Rechtsanwälte GmbH**
A-1010 Wien, Schottenring 12
T: + 43 1 537 70
F: + 43 1 537 70 - 70
E: office@fwp.at, www.fwp.at
ATU 61488367 FN 257661p DVR 1010816



Aktienbesitz der UCBA und der CABO umfasst zusammen insgesamt 16.125.554 Stückaktien, somit insgesamt rund 47,38 % des Grundkapitals.

1. Tagesordnungspunkt: Beschlussfassung über den Widerruf der Zulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG

Die UCBA und CABO, als qualifiziert beteiligte Aktionäre der BTV, beantragen, dass der nachstehende Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der für den 16.6.2021 einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung der BTV in Ergänzung zur bestehenden Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht wird:

„Beschlussfassung über den Widerruf der Zulassung der Stamm- und Vorzugsaktien der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG.“

1.1. Beschlussantrag

„Es wird folgende Beschlussfassung beantragt:

Die Hauptversammlung möge dem Widerruf der Zulassung gemäß § 38 Abs 6 BörseG 2018 der 31.531.250 Stück Stammaktien (ISIN AT0000625504) sowie der 2.500.000 Stück Vorzugsaktien (ISIN AT0000625538) der Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft („BTV“) zum Amtlichen Handel der Wiener Börse AG zustimmen sowie bei Ablehnung dieses Beschlussantrages beschließen, dass die BTV sowie deren Aktionäre die Mitwirkung am Abschluss oder der Durchführung von Unterordnungssyndikaten, insbesondere nach Maßgabe des Vertragsentwurfes gemäß Anlage ./3, mit einem oder mehreren Mitgliedern des BTV-Syndikats, bestehend aus der BKS Bank AG (FN 91810s), der Oberbank AG (FN 79063w), der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231h) und der Wüstenrot Wohnungswirtschaft registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung (FN 69160g) oder an ähnlichen oder vergleichbaren Rechtsgeschäften zu unterlassen haben.“

2. Begründung

2.1. Antrag auf Widerruf der Zulassung zum Amtlichen Handel

Es besteht der begründete Verdacht, dass das BTV-Syndikat die Kontrolle über wesentliche Teile des Streubesitzes übernehmen möchte, um auf diese Weise eine Kontrollerlangung der UCBA / CABO zu verhindern und gegebenenfalls die Möglichkeit hat, auch die absolute Mehrheit der Stimmen in der BTV-Hauptversammlung zu kontrollieren.

2.2. Gefährdung der Zulassung der BTV-Aktien zum Amtlichen Handel

Nach der auf der Website der BTV veröffentlichten Aktionärsstruktur befinden sich aktuell 5,99 % der BTV-Aktien im Streubesitz. Für die Aufrechterhaltung der Zulassung der BTV-Aktien zum Amtlichen Handel bedarf es gemäß § 40 Abs 1 Z 7 BörseG eines Streubesitzes von zumindest 2 %.

Die UCBA und CABO haben keine Kenntnis davon, ob tatsächlich zumindest 2 % der BTV-Aktien vom Streubesitz gehalten werden. Insbesondere

- (i) der Umstand, dass ein beträchtlicher Teil des angeblichen „Streubesitzes“ seit Jahren den Hauptversammlungen der BTV konsequent fernbleibt; so wie
- (ii) die intransparenten Zukäufe von BTV-Aktien durch die Oberbank und die BKS im Vorfeld der ordentlichen Hauptversammlung der BTV im Jahr 2020

bestärken die ohnehin bereits bestehende Verdachtslage, dass sich tatsächlich wesentlich weniger BTV-Aktien im Streubesitz befinden. Dieser Umstand wird durch den nunmehr angekündigten Abschluss von Unterordnungssyndikatsverträgen weiter verstärkt:

2.2.1. Angekündigter Abschluss von Unterordnungssyndikatsverträgen

Bei der BTV besteht ein Syndikat („BTV-Syndikat“) aus der BKS Bank AG (FN 91810s, „BKS“), der Oberbank AG (FN 79063w, „Oberbank“), der Generali 3Banken Holding AG (FN 234231h, „G3B“) und der Wüstenrot Wohnungswirtschafts

reg. Gen.m.b.H. (FN 69160g). Im Syndikatsvertrag haben sich die Syndikatspartner verpflichtet, ihr Stimmrecht nach Maßgabe der Beschlüsse des BTV-Syndikats in der Hauptversammlung der BTV einheitlich auszuüben.

Mit Schreiben eines Mitglieds des BTV-Syndikats vom 23.4.2021 wurde der UCBA sowie der CABO der Entwurf eines Unterordnungssyndikatsvertrages übermittelt (Anlage ./3). Allfällige Aktien aus den Unterordnungssyndikatsverträgen fallen ebenfalls in dieses Syndikat.

Durch den Abschluss mehrerer Unterordnungssyndikatsverträge nach diesem Entwurf soll es zu einer Erweiterung des Stimmgewichts des BTV-Syndikates kommen und hierdurch im Falle der Umwandlung der Vorzugsaktien der BTV in Stammaktien der Abstand zwischen dem BTV-Syndikat einerseits und der UCBA / CABO andererseits aufrechterhalten werden. In diesem Entwurf ist im Wesentlichen vorgesehen, dass bislang nicht syndizierte Aktionäre („Unterordnungssyndikatsnehmer“) der BTV

- (i) mit der BKS Unterordnungssyndikatsverträge abschließen,
- (ii) für die Dauer des jeweiligen Unterordnungssyndikatsvertrages an sämtlichen künftigen Hauptversammlungen der BTV teilnehmen; und
- (iii) ihre mit den gegenwärtig und in Zukunft in ihrem Eigentum stehenden Aktien an der BTV verbundenen Stimmrechte ausschließlich entsprechend den Beschlüssen des BTV-Syndikats abstimmen.

Die möglichen Unterordnungssyndikatsnehmer verfügen angeblich zusammen über insgesamt 1.042.214 Stamm- und Vorzugsaktien der BTV. Dies entspricht mehr als 3,06 % des Grundkapitals der BTV. Die UCBA und CABO haben keine Kenntnis davon, wer diese Unterordnungssyndikatsnehmer sein sollen. Das „erweiterte BTV-Syndikat“ würde nach Wandlung der Vorzugsaktien über insgesamt 16.421.778 stimmberechtigte Aktien und damit über 48,25 % der Stimmrechte an der BTV verfügen.

Durch den Abschluss von Unterordnungssyndikaten würde der ohnehin bereits geringe Streubesitz weiter reduziert. Sollten tatsächlich Unterordnungssyndikatsverträge über 1.042.214 Stamm- und Vorzugsaktien abgeschlossen werden, würden

mehr als 3,06 % der handelbaren Aktien der BTV im Verhältnis zu den Aktionärsblöcken UCBA / CABO und dem BTV-Syndikat dem Handel entzogen. Der Streubesitz würde sich, auf Grundlage der auf der Website der BTV veröffentlichten Aktionärsstruktur, auf rund 2,93 % reduzieren, wobei unklar ist, ob es sich hierbei tatsächlich um Streubesitz handelt. Es besteht die Gefahr eines kalten Delistings.

2.2.2. Rechtsverstöße

Durch den Abschluss der Unterordnungssyndikate werden zwingende gesetzliche Bestimmungen verletzt:

(i) Verletzung von Kapitalerhaltungsvorschriften

Es besteht der begründete Verdacht, dass die BTV den Mitgliedern des BTV-Syndikats unentgeltlich vermögenswerte Vorteile durch die rechtswidrige Weitergabe von Informationen über die Identität möglicher Unterordnungssyndikatsnehmer verschafft hat. Diese Vorgangsweise hält einem Fremdvergleich nicht stand.

(ii) Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes

Die selektive (unter Ausschluss aller übrigen Aktionäre erfolgte) Vorbereitung, Bildung und Durchführung von Unterordnungssyndikatsverträgen mit einzelnen Aktionären greift nicht nur in wesentliche Interessen der übrigen Aktionäre ein, sondern stellt auch eine unzulässige Ungleichbehandlung der Aktionäre dar. Die BTV darf und durfte daher an der Bildung sowie an der Durchführung von Unterordnungssyndikaten, insbesondere einschließlich von solchen nach Maßgabe des Entwurfes Anlage ./3 nicht mitwirken.

(iii) Verletzung von Meldepflichten

Die (geplante) Untersyndizierung stellt eine Insiderinformation dar. Eine Veröffentlichung ist nicht erfolgt. Es besteht der Verdacht einer unbefugten Weitergabe der Identität potentieller Unterordnungssyndikatsnehmer durch Organe der BTV an das BTV-Syndikat.

(iv) Gefährdung der Position der UCBA / CABO

Durch diese Vorgangsweise erwirbt das BTV-Syndikat nach erfolgter Umwandlung wieder die Mehrheit der Stimmrechte der BTV, nachdem diese für eine juristische Sekunde bei der UCBA / CABO lag. Dadurch löst das BTV-Syndikat gegebenenfalls ein Pflichtangebot aus.

Kündigen die Unterordnungssyndikatsnehmer die Unterordnungssyndikatsverträge und übernimmt die BKS die Aktien nicht, so kann es zu einer passiven Kontrollerrlangung durch die UCBA und CABO kommen. Es ist aus regulatorischer Sicht nicht vorstellbar, dass das BTV-Syndikat die syndizierten Aktien erwerben kann, sodass die Unterordnungssyndikatsverträge ausschließlich eine Umgehung des Creeping in-Tatbestandes sowie eine Verwirklichung des Knebelungsverbotes bedeuten. Würden dennoch Unterordnungssyndikatsverträge abgeschlossen, hätte dies ein Nachprüfungsverfahren vor der Übernahmekommission zur Folge.

(v) BKS ist kein geeigneter Untersyndikatsgeber

Die BKS hält auf Grund der bestehenden Überkreuzbeteiligungen mit der Oberbank und der BTV (teilweise indirekt über Tochtergesellschaften) mehr als 10 % ihres eigenen Grundkapitals. Mit der Ausübung der Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte würde die BKS die 10 % Schwelle für eigene Aktien noch weiter überschreiten und es würde sie eine Verkaufspflicht treffen.

Aus regulatorischer Sicht sind die Vorkaufs- oder Aufgriffsrechte im Unterordnungssyndikatsvertrag als synthetische Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche zu qualifizieren; Art 45 CRR schreibt eine Abzugsverpflichtung von den Eigenmitteln vor.

(vi) Handeln zum Nachteil der Unterordnungssyndikatsnehmer

Die Leitungsorgane von Untersyndikatsnehmern, die juristische Personen sind, könnten mit Abschluss der Unterordnungssyndikatsverträge wissentlich zum Schaden der jeweiligen Gesellschaft handeln: Die unentgeltlichen Aufgriffs- und Vorkaufsrechte, die Aufgriffspreise und die unentgeltliche Verpflichtung, Bezugsrechte an die BKS abzutreten, benachteiligen die Untersyndikatsnehmer.

Handelt es sich bei den Unterordnungssyndikatsnehmern um Verbraucher, so gilt die sinngemäße Überlegung, zumal diese offensichtlich gröblich benachteiligt werden.

(vii) Kein Handeln im besten Interesse der Kunden

Es besteht der Verdacht, dass die BTV – gegebenenfalls im Zusammenwirken mit der BKS – durch Empfehlung oder Abschluss von Unterordnungssyndikatsverträgen die Verpflichtung zum Handeln im besten Interesse ihrer Kunden verletzt (§§ 45 ff WAG).

(viii) Verletzung übernahmerechtlicher Bestimmungen

Der Abschluss der Unterordnungssyndikatsverträge stellt eine Verletzung des übernahmerechtlichen Neutralitätsgebots durch die Verwaltung der BTV dar, weil dies im Nahebereich eines Pflichtangebotes steht und gesetzwidrig ist. Das Ansprechen zahlreicher Aktionäre zum Zwecke des Abschlusses von Unterordnungssyndikatsverträgen könnte überdies ein öffentliches Angebot darstellen.

(ix) Verletzung der Prospektpflicht

Obwohl davon auszugehen ist, dass für den Abschluss der Unterordnungssyndikatsverträge eine Prospektpflicht besteht, wurde kein entsprechender Prospekt erstellt, von der FMA gebilligt und veröffentlicht.


(x) Gefährdung der steuerlichen Behandlung der BTV Privatstiftung

Soweit die BTV Privatstiftung (FN 209518s) als Untersyndikatsnehmer in Betracht gezogen werden sollte, ist fraglich, inwieweit die Untersyndizierung mit den Zwecken einer Mitarbeiterstiftung und deren steuerlicher Behandlung vereinbar ist.

(xi) Bestehen eines Mehrmütterkonzerns


Letztlich ist die von der BTV gemeinsam mit der BKS gewählte Vorgangsweise eine Bestätigung dessen, dass die 3 Banken einen Konzern bilden: Jedes der drei Institute muss das machen, was die anderen Mehrmütter ihr „anschaffen“, hier also muss die BKS tun, was ihr angeschafft wird.

Mit freundlichen Grüßen

	Unterszeichner	Dr. iur. Mag. rer. soc. oec. Markus FELLNER
	Datum/Zeit-UTC	2021-05-28T16:55:53+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

UniCredit Bank Austria AG

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

	Unterszeichner	Dr. iur. Mag. rer. soc. oec. Markus FELLNER
	Datum/Zeit-UTC	2021-05-28T17:04:11+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.

vertreten durch RA MMag. Dr. Markus Fellner

Anlagen:

- ./1 Depotauszug UCBA
- ./2 Depotauszug CABO
- ./3 Entwurf eines Unterordnungssyndikatsvertrages
- ./4 Vollmachten UCBA
- ./5 Vollmacht CABO

**U N T E R O R D N U N G S -
S Y N D I K A T S V E R T R A G**

abgeschlossen zwischen

BKS Bank AG
(FN 91810s)
St. Veiter Ring 43
9020 Klagenfurt am Wörthersee

und

[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]

in ihrer Eigenschaft als Aktionärin der

Bank für Tirol und Vorarlberg Aktiengesellschaft
(FN 32942w)
Stadtforum 1
6020 Innsbruck

(im Folgenden auch „BTV“ oder „Gesellschaft“)

Dieser Syndikatsvertrag (im Folgenden auch „**Vereinbarung**“) wird abgeschlossen zwischen **BKS Bank AG**, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Klagenfurt zu FN 91810s, mit dem Sitz in Klagenfurt am Wörthersee und der Geschäftsanschrift St. Veiter Ring 43, 9020 Klagenfurt am Wörthersee (im Folgenden auch „**BKS**“), sowie

[Untersyndikatsnehmer hier einfügen], eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts ... zu FN ..., mit dem Sitz in ... und der Geschäftsanschrift ... (im Folgenden auch „...“, gemeinsam mit BKS im Folgenden auch die „**Parteien**“ und jeweils einzeln die „**Partei**“).

Präambel

- (A) Die BKS hat mit der Oberbank AG, der Generali 3Banken Holding AG und der Wüstenrot Wohnungswirtschaft gem. reg. Genossenschaft mbH einen Syndikatsvertrag abgeschlossen (das „**Syndikat BTV**“), wonach sich die Syndikatspartner verpflichten, ihr Stimmrecht nach Maßgabe der Beschlüsse des Syndikats BTV in der Hauptversammlung der BTV einheitlich auszuüben. Das Stimmgewicht des Syndikats BTV in der Hauptversammlung übersteigt jenes des größten Einzelaktionärs der BTV.
- (B) In einer für 16. Juni 2021 einzuberufenden Hauptversammlung soll über die Umwandlung der von der BTV ausgegebenen stimmrechtslosen Vorzugsaktien in stimmberechtigte Aktien Beschluss gefasst werden. Diese Umwandlung würde zu einem Verlust des Stimmrechtsvorsprungs des Syndikats BTV und damit einhergehend zu einem Erwerb einer kontrollierenden Beteiligung des größten Einzelaktionärs führen.
- (C) Ziel der Vereinbarung ist es, die Eigenständigkeit der BTV und dafür die bestehenden Mehrheitsverhältnisse zu erhalten, wobei es im gemeinsamen Interesse der Parteien liegt, dass sich die BTV als eigenständiges, ertrags- und gewinnorientiertes Unternehmen weiterentwickelt.
- (D) Zur Verwirklichung dieser Zielsetzung wird **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** ihre mit den in ihrem Eigentum stehenden Aktien an der BTV verbundenen Stimmrechte für die Dauer dieser Vereinbarung nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung ausüben. Entsprechendes gilt für Stimmrechte aus Aktien, die nicht im Eigentum der **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** stehen, soweit **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** über die Ausübung solcher Stimmrechte entscheiden kann. **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** wird über die syndizierten Aktien außerdem nur nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Vereinbarung verfügen.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien folgende

VEREINBARUNG

1. Stimmrechtsausübung in der Hauptversammlung der BTV

- 1.1. **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** verpflichtet sich für die Dauer dieser Vereinbarung, an sämtlichen künftigen Hauptversammlungen der BTV teilzunehmen und dort ihre mit den gegenwärtig und in Zukunft in ihrem Eigentum stehenden Aktien an der BTV verbundenen Stimmrechte ausschließlich entsprechend der Beschlüsse des Syndikats BTV abzustimmen. Zu diesem Zweck wird der BKS das Recht eingeräumt, vor der jeweiligen Hauptversammlung zu den einzelnen Beschlussgegenständen Stimmrechtsweisungen zu erteilen, wobei dieses Recht nur bei Vorliegen eines entsprechenden Beschlusses des Syndikats BTV ausgeübt werden kann. Soweit das Syndikat BTV den Syndikatsleiter zu einer interessenwahrenden Stimmrechtsausübung ermächtigt, kann das Weisungsrecht entsprechend der Entscheidung des Syndikatsleiters ausgeübt werden.
- 1.2. Die BKS verpflichtet sich, **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** die Weisungen gemäß Punkt 1.1. dieser Vereinbarung rechtzeitig, spätestens jedoch eine Stunde vor der jeweiligen Hauptversammlung bekanntzugeben. Erfolgt keine Weisung, ist **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** berechtigt, das Stimmrecht nach ihrem eigenen Ermessen auszuüben.

2. Bezugsrechte

- 2.1 Für den Fall, dass **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** bei Kapitalerhöhungen der Gesellschaft die auf sie entfallenden Bezugsrechte zum Erwerb junger Aktien nicht oder nicht zur Gänze ausübt, hat sie ihr Bezugsrecht binnen drei Tagen nach der Hauptversammlung, in der über die Kapitalerhöhung beschlossen wurde, der BKS zum Durchschnittskurs der gesamten Bezugsrechtshandelsperiode oder, falls es keinen Bezugsrechtshandel gibt, unentgeltlich zum Erwerb anzubieten.
- 2.2 Im Fall einer Kapitalerhöhung aus einem genehmigten Kapital tritt an die Stelle des Tages der Hauptversammlung jener Tag, an dem durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die endgültige Entscheidung zur Erhöhung des Grundkapitals getroffen wird.
- 2.3 Die Bestimmungen des Punktes 3. gelten in diesem Zusammenhang sinngemäß. Die (schriftliche) Erklärung über den Erwerb der Bezugsrechte ist von der BKS am Tag des Beginns des Bezugsrechtshandels abzugeben (maßgeblich ist die Postaufgabe).

3. Vorkaufsrecht der BKS

- 3.1. Falls **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** beabsichtigt, ihre Aktien an der BTV ganz oder teilweise zu verkaufen, zu verpfänden oder sonst über diese zu verfügen, hat sie die Aktien unter Angabe des Erwerbers und der Bedingungen des Erwerbs (insbesondere des Kaufpreises) zunächst der BKS zum Erwerb anzubieten. Die BKS oder der von ihr gegebenenfalls namhaft gemachte Erwerber haben im Falle eines Angebots zum Erwerb der Aktien binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der BKS die schriftliche Erklärung abzugeben (maßgeblich ist die Postaufgabe), ob sie und/oder eine oder mehrere von der BKS namhaft gemachte Personen die angebotenen Aktien oder Teile davon erwerben wollen (im Folgenden auch „Vorkaufsfall“). Das Vorkaufsrecht kann zu dem vom dritten Erwerber gebotenen Preis, höchstens jedoch zum Preis gemäß Punkt 4.2. ausgeübt werden;

Nebenbedingungen (§ 1077 zweiter Satz ABGB) brauchen vom Vorkaufsberechtigten nicht erfüllt zu werden und sind auch nicht durch den Schätzwert auszugleichen. Besteht die Gegenleistung des dritten Erwerbers nicht in Geld, ist der Preis gemäß Punkt 4.2. maßgeblich. Im Fall der Ausübung des Vorkaufsrechts hat **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** die Aktien zu den genannten Bedingungen an die BKS und/oder an den oder die von der BKS namhaft gemachten Erwerber zu verkaufen.

- 3.2. Macht die BKS von ihrem Recht zum Erwerb bzw von ihrem Recht zur Namhaftmachung eines oder mehrerer Erwerber gemäß Punkt 3.1. dieser Vereinbarung keinen Gebrauch, kann **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** über ihre Aktien innerhalb einer Frist von vier Wochen frei verfügen. Macht die BKS von ihrem Recht gemäß Punkt 3.1. dieser Vereinbarung nur hinsichtlich eines Teils der ihr angebotenen Aktien Gebrauch, kann **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** über die angebotenen, jedoch nicht nach Punkt 3.1. dieser Vereinbarung von der BKS oder von einem oder mehreren von ihr namhaft gemachten Käufer erworbenen Aktien innerhalb einer Frist von vier Wochen nach den Vorkaufsfall frei verfügen.
- 3.3. Dieses Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf sonstige Arten der Verfügung einschließlich der Veräußerung von Todes wegen.

4. Aufgriffsrecht der BKS

- 4.1. Beabsichtigt **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** diese Vereinbarung entsprechend Punkt 6.3. dieser Vereinbarung zu kündigen, hat sie der BKS gleichzeitig mit Übermittlung der Kündigung sämtliche ihrer an der BTV gehaltenen Aktien zum Erwerb zu dem in Punkt 4.2. geregelten Aufgriffspreis anzubieten. Die BKS oder der von ihr gegebenenfalls namhaft gemachte Erwerber können im Falle eines derartigen Angebots binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Angebots bei der BKS schriftlich erklären (maßgeblich ist die Postaufgabe), dass sie und/oder eine oder mehrere von der BKS namhaft gemachte Personen die angebotenen Aktien oder Teile davon erwerben (im Folgenden auch „Aufgriffsfall“). Im Aufgriffsfall hat **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** die Aktien an die BKS und/oder an den oder die von der BKS namhaft gemachten Erwerber abzutreten.
- 4.2. Der Aufgriffspreis ist der Durchschnittskurs der letzten sechs Monate vor Aufgriffsfall.
- 4.3. Macht die BKS von ihrem Recht zum Erwerb bzw von ihrem Recht zur Namhaftmachung eines oder mehrerer Erwerber gemäß Punkt 4.1. dieser Vereinbarung keinen Gebrauch, kann **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** nach rechtswirksamer Kündigung gemäß Punkt 6.3. dieser Vereinbarung frei über ihre Aktien verfügen. Gleiches gilt für den Fall, dass die BKS von ihrem Recht gemäß Punkt 4.1. dieser Vereinbarung nur hinsichtlich eines Teiles der ihr angebotenen Aktien Gebrauch macht. In diesem Fall kann **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** über die angebotenen, jedoch nicht nach Punkt 4.1. dieser Vereinbarung von der BKS oder

von einem oder mehreren von ihr namhaftgemachten Erwerber erworbenen Aktien frei verfügen.

5. Übertragung

Soweit in dieser Vereinbarung nichts Abweichendes geregelt wird, ist keine Partei berechtigt, ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei die eine Partei treffenden Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an einen Dritten abzutreten.

6. Abschließender Charakter; Inkrafttreten und Dauer

6.1. Der Text dieser Urkunde gibt den unter den Parteien in Bezug auf den Gegenstand dieses Vertrags getroffenen Vereinbarungen abschließend wieder. Nebenvereinbarungen bestehen nicht.

6.2. Die Vereinbarung tritt mit Unterfertigung durch beide Parteien in Kraft.

6.3. Die Vereinbarung ist für die Dauer von drei Jahren ab Inkrafttreten gemäß Punkt 6.2. dieser Vereinbarung abgeschlossen. Sie verlängert sich in Folge jeweils automatisch um weitere drei Jahre, sofern sie nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten vor Ablauf der jeweiligen dreijährigen Geltungsdauer zum Ende der jeweiligen dreijährigen Geltungsdauer gekündigt wird.

7. Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung steht unter der aufschiebenden Bedingung des Wirksamwerdens der Umwandlung sämtlicher bei der BTV bestehenden Vorzugsaktien in stimmberechtigte Aktien. Die aufschiebende Bedingung gilt mit Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung im Firmenbuch als eingetreten.

8. Allgemeine Vertragsbestimmungen

8.1. Vertraulichkeit

Die Parteien verpflichten sich, über den Abschluss und den Inhalt dieser Vereinbarung gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren, sofern sie nicht von Gesetzes wegen zu einer Bekanntgabe oder Offenlegung verpflichtet sind. Mitteilungen an die Öffentlichkeit, welcher Art auch immer, bedürfen außer bei Gefahr im Verzug der vorherigen Abstimmung zwischen den Parteien. Die Geheimhaltungsverpflichtung besteht auch für die Zeit nach Beendigung dieser Vereinbarung fort.

8.2. Kosten, Gebühren und Steuern

Alle mit dieser Vereinbarung entstehenden Kosten, Gebühren und Steuern trägt die BKS.

8.3. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, unverzüglich Verhandlungen aufzunehmen, mit dem Ziel, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die in ihrem wesentlichen Gehalt der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Dies gilt entsprechend im Falle

von Lücken in dieser Vereinbarung.

8.4. Mitteilungen

Für Mitteilungen der BKS gemäß Punkt 1.2. dieser Vereinbarung genügt eine schriftliche Verständigung mittels Brief, E-Mail oder Telefax. Sämtliche übrigen in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung erfolgenden Mitteilungen und sonstige Korrespondenz, insbesondere solche gemäß der Punkte 2., 3., 4., 5., 6. und 8.4 (Bekanntgabe Adresse) dieser Vereinbarung, haben durch die jeweilige Partei oder einen von diesem dazu berechtigten Vertreter schriftlich zu erfolgen und sind dem Empfänger per eingeschriebenem Brief oder Kurierdienst (DHL oder Ähnliches) zuzusenden. Mitteilungen haben an die folgenden Adressen

BKS Bank AG

St. Veiter Ring 43

9020 Klagenfurt am Wörthersee

[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]

oder eine sonstige von einer Partei der jeweils anderen Partei bekannt gegebenen Adresse zu erfolgen.

8.5. Vertragsänderungen

Mündliche Änderungen dieser Vereinbarung sind unwirksam; eine gänzliche oder teilweise Abänderung, Aufhebung oder Ergänzung bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung, die von den Parteien oder ihren Rechtsnachfolgern zu unterfertigen ist, falls nicht von Gesetzes wegen eine strengere Form vorgeschrieben ist.

8.6. Ausfertigungen

Das Original dieser Vereinbarung verbleibt bei der BKS; **[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]** erhält eine Kopie dieser Vereinbarung.

8.7. Anwendbares Recht

Die Rechtswirksamkeit, Auslegung und Erfüllung dieser Vereinbarung unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen.

8.8. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung, einschließlich Streitigkeiten über dessen Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Änderung und Beendigung ist das am Sitz der Gesellschaft sachlich und örtlich zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

[Es folgt die Unterschriftenseite]

Klagenfurt, am

BKS Bank AG

..., am

[Untersyndikatsnehmer hier einfügen]